

BGE 42 II 239

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_II_239

FR: ATF 42 II 239

IT: DTF 42 II 239

Volltext

238 Obligationenrecht. N° 35. von einer Irreführung oder einem wesentlichen Irrtum die Rede sein, sondern die Klägerin hat dann die Forderung auf die Gefahr hin, dass sie verjährt und daher wertlos sei, erworben. Hiefür spricht namentlich das Missverhältnis zwischen dem hohen Betrag der Forderung und dem geringen für sie bezahlten Preise und ferner der Umstand, dass (laut den oben wiedergegebenen Stellen aus der Korrespondenz) bei den Vertragsunterhandlungen die Möglichkeit einer eingetretenen Verjährung der abzutretenden Forderung von beiden Seiten erwähnt wurde. Im übrigen kann hier auf die diesen Punkt betreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, um so mehr, als es sich bei der Würdigung, wie weit die Klägerin Bedenken haben mochte, ob sie nicht eine verjährte Forderung erwerbe, wesentlich um eine Tatfrage handelt. Val' aber die Klägerin beim Vertragsabschluss in einer die nachherige Anfechtung ausschliessenden Weise über die Möglichkeit, eine verjährte Forderung zu erwerben, aufgeklärt, so kann auch die Aufnahme der Bemerkung in den Vertrag, dass sich die Forderung « auf Pfandausfallscheine stütze », nicht mehr dahin schliessen lassen, die Klägerin habe der Ueberzeugung sein müssen, eine unverjährte Forderung zu erwerben. 4. - Soweit die Vertragsanfechtung nicht in Beziehung steht zu den betriebsrechtlichen Normen über Pfandausfallscheine, kommt keine Verletzung von Bundesrecht in Betracht. Es handelt sich um eine unter dem frühern zürcherischen Rechte begründete Grundpfandzinsforderung. Nach diesem Rechte entscheiden sich die weiter aufgeworfenen Fragen, ob die Forderung bei der Abtretung deshalb wirklich verjährt gewesen sei, weil sie eine Zins- und keine Kapitalforderung darstelle und weil der Schuldner im Ausland nicht belangt werden können. Wenn die Vorinstanz in letzterer Hinsicht Art. 153 Ziff. 6 aOR anwendet, so kann dies nur im Sinne der Anwendung als subsidiäres kantonales Recht geschehen sein (§ 1089 des zürch. PR). Obligationenrecht. N° 36. Von der Entscheidung der genannten kantonalrechtlichen Fragen betreffend die Verjährung hängt aber in diesen Punkten ausschliesslich die behauptete Anfechtbarkeit des Abtretungsgeschäfts ab. Auch dieser an sich untersteht übrigens dem zürcherischen Rechte, trotzdem er erst nach dem 1. Januar 1912 erfolgte (Art. 198 aOR und Art. 28 SehT z. ZGB). Das gilt namentlich auch insofern, als es sich um eine Anfechtung wegen Willensmängeln handelt (BGE 41 II S. 596). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 26. Oktober 1915 bestätigt. 36. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Juni 1916 i. S. Singer, Kläger und Berufungskläger, gegen Spörri, Beklagter und Berufungsbeklagter. Rückweisungsantrag als einziger Bernflingsantrag; 5. Frage seiner Gültigkeit. - Schadenersatzklage wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages. Unzulässigkeit der Anfechtung wegen mangelnder Fristansetzung nach Art. 107 OR. Voraussetzungen für die Notwendigkeit der letzteren, namentlich Nichtanwendbarkeit der Ziffern 1 und 2 des Art. 108 OR und Fehlen eines Fixgeschäftes. - Späteres Dahinfallen des Vertrages mit Erlass eines staatlichen Ausfuerverbotes. 1. - Durch Vertrag vom 4. Juli (brieflich

bestätigt den 5. Juli) 1915 verkaufte der Beklagte dem Kläger 5000 kg Garn Louisiana Cops in verschiedenen Nummern, von denen der Kläger eine auszuwählen hatte. Am 14. Juli entschied sich dieser für die Sorte N° 32 zum Preise von 3 Fr. 29 Cts. das Kilo. Die Ware war « lieferbar August a. c., eventuell ein kleineres Quantum im Juli, bei sofortiger Nummerneinteilung »). Nachträglich, durch Briefe vom 24. Juli, wurde vereinbart, dass beide Kontrahenten ihrer Verpflichtungen enthoben seien, wenn die Einfuhr fremder Garne nicht möglich sein sollte, dass bei Schweizer Garnen Streik und ungenügende Rohstoffversorgung vorbehalten bleibe und dass Grundbedingung für das abgeschlossene Geschäft die Möglichkeit der Ausfuhr aus der Schweiz sei. Am 6. August erkundigte sich der Kläger, bis wann der Beklagte liefern könne, worauf ihm dieser am 10. August antwortete, dass er vom Spinner noch keine nähern Lieferungsangaben habe. Am 21. August erhielt der Kläger eine Teillieferung von 1189,8 kg. Am 14. September ersuchte er den Beklagten, die Ablieferung des Restes zu beschleunigen, und am 11. Oktober forderte er ihn auf, prompt zu liefern, ansonst er ihn für alle Folgen verantwortlich machen müsse. Der Beklagte erwiderte am 13. Oktober, er müsse jede Verantwortlichkeit ablehnen, da seit Juli jede Garnzufuhr aus Italien und England ausgeschaltet sei. In seiner Antwort vom 14. Oktober bemerkte der Kläger, dass von einem Mangel an Baumwolle in der Schweiz zur Zeit noch nicht die Rede gewesen sei und dass man jedes Quantum solcher bekommen könne; er mache den Beklagten neuerdings für alle Folgen der Nichtlieferung verantwortlich. Am 20. Oktober erliess der schweizerische Bundesrat für Baumwolle ein Ausfuhrverbot. Darauf teilte am 21. Oktober der Beklagte dem Kläger mit, dass er sich zufolge dieses Verbotes genötigt sehe, den Vertrag zu annullieren. 2. - Im vorliegenden Prozess hat nunmehr der Kläger den Beklagten auf Bezahlung von 2324 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 23. Oktober 1915 (Tag der Mahnung) belangt. Der eingeklagte Kapitalbetrag stellt den Schaden dar, der dem Kläger dadurch entstanden sei, dass er mangels rechtzeitiger Lieferung des Beklagten einen Weiterverkauf der Ware an die Firma Alois Dub in Warnsdorf, der zu dem höhern Preise von 3 Fr. 90 Cts. das Kilo abgeschlossen worden sei, nicht effektieren könne. Übrigens hätte die Ware von ihm auch anderweitig ebenso vorteilhaft abgesetzt werden können. Der Beklagte sei in Verzug gewesen und daher schadenersatzpflichtig. Er hätte die Ware vor dem 20. Oktober liefern können; Baumwolle sei bis dahin in der Schweiz genügend erhältlich gewesen. Eine Fristansetzung nach Art. 107 OR hätte es nicht bedurft, nachdem der Beklagte selbst erklärt habe, dass er nicht liefern werde und könne. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen. Seine anfängliche Einwendung, der Vertrag sei durch Abtretung auf einen S. Haas übergegangen und der Beklagte daher nicht passiv legitimiert, hat er in der Folge fallen lassen. Im übrigen bestreitet er die behauptete Schadenersatzpflicht: Er sei nicht in Verzug gewesen und der Kläger habe ihm keine Erfüllungsfrist angesetzt. Der Beklagte habe alles getan, um die Ware zu beschaffen und sie namentlich sofort nach dem Kaufabschlusse bei einer Firma in Winterthur bestellt. Die Lieferung sei aber wegen des eingetretenen Mangels an Baumwolle weder von dieser Firma noch anderwärts erhältlich gewesen. Es habe also für ihn Unmöglichkeit der Erfüllung bestanden und jedenfalls treffe ihn kein Verschulden. Eventuell bestreite er die Klageforderung ihrer Höhe nach. Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat die Klage durch Entscheid vom 17. März 1916 abgewiesen, mit der Begründung: Die Parteien seien einig, dass der Vertrag durch das Ausfuhrverbot vom 20. Oktober dahingefallen sei. Da ferner die Ware nach der eigenen Darstellung des Klägers noch erhältlich gewesen wäre, hätte sich der Kläger eindecken sollen, um Schadenersatz -

den Mehrbetrag, den er bei anderweitigem Bezuge aus- legen musste - beanspruchen zu können. Von einem solchen Deckungskauf erwähne aber der Kläger nichts und die Klageforderung sei daher ungenügend substantiiert. 3. - In seiner Berufungserklärung stellt der Kläger kein Begehren auf sofortige Gutheissung der Klage, son- 242 Obügationenrecht. N0 36. dern er beschränkt sich darauf, die Aufhebung des an- gefochtenen Urteils und die Rückweisung der Sache zu neuer Behandlung und Beurteilung an die Vorinstanz zu verlangen. Laut dem Entscheide des Bundesgerichtes i. S. Baum- gartner gegen Vogt-Gut A.-G. vom 10. März 1916 ist eine derartige, eines Hauptantrages auf Gutheissung der Klage entbehrende Berufungserklärung dann als gültig anzu- sehen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen ist, dass das Bundesgericht auf Grund der vorliegenden Akten ohne vorangegangene Rückweisung zu einer sofortigen Zusprechung der Klage gelangen würde. Der Kläger begründet nun seine Berufung damit, der Standpunkt der Vorinstanz, er hätte sich, um auf Schaden- ersatzklagen zu können, eindecken sollen, sei rechtlich unhaltbar, und daher sei « die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, um auf. die Beweisanträge des Klägers einzutreten »). Diese Beweisanträge gehen vor allem dahin, es sei Alois Dub, dem der Kläger nach seiner Behaup- tung die Ware weiterverkauft hat, über diesen Weiter- verkauf als Zeuge abzuhören und zur Vorlegung des dar- über abgeschlossenen schriftlichen Verlages zu verhalten (S.3 der Klage). Die Beweisanträge bezwecken also die tatsächliche Begründung des vom Kläger eingenommenen Rechtsstandpunktes, dass er zu einem Deckungskaufe nicht verpflichtet gewesen sei, sondern als Schadenersatz die Differenz zwischen Ankaufs- und Weiterverkaufspreis beanspruchen könne. Von diesem Rechtsstandpunkte aus lässt sich die Klage in der Tat erst nach Durchführung jenes Beweisverfahrens zusprechen, da der Beklagte den Weiterverkauf als solchen und die Bedingungen, zu denen er erfolgt sein soll, bestritten hat (S. 9 der Antwort). Insoweit ist also eine Gutheissung der Klage ohne vor- herige Rückweisung ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 2 OG) und somit nach dem genannten Bundesgerichtsentscheid der allein gestellte Rückweisungsantrag ein gültiger ObHgationenrecht. N° 36. . 243 Berufungsauftrag und das gegnerische Nichteintretens-: begehren unbegründet. . 4. - Dagegen kann der gestellte Rückweisungsantrag sachlich nicht zugesprochen werden und er bedarf über- haupt keiner nähern Prüfung; dies deshalb nicht, weil er sich nach der Lage des Falles als für die Beurteilung des Klagebegehrens unerheblich darstellt. In der Tat muss dieses Begehren schon auf Grund der jetzigen Akteu- lage abgewiesen werden, weil der Kläger, wie der Be.klagte mit Recht geltend macht, eine Fristaussetzung nach Art. 107 OR unterlassen hat und damit einen Schaden- ersatzanspruch, wie er ihn einklagt, nicht hat erlangen können. Zunächst hat man es nicht etwa mit einem Fixgeschäft zu tun und insofern war eine Fristansetzung gesetzlich erforderlich: Wenn der Vertrag bestimmt, die Ware sei « lieferbar August a. c., eventuell ein kleines Quantum im Juli ... I>, so wird damit weder im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 noch im Sinne von Art. 190 OR die Rechtzeitigkeit der Lieferung - deren gänzliche Vornahme noch im August - zu einem wesentlichen Vertragsbestandteil erhoben, so, dass eine verspätete Lieferung keine wirkliche Erfüllung mehr zu bildeu ver- möchte (EB 41 II S. 677). Ebenso wenig liegt einer der in den Ziffern 1 und 2 des Art. 108 erwähnten Ausnahme- fälle vor. Namentlich trifft die Ziffer 1 nicht zu: Der Beklagte ist freilich wiederholt ohne Erfolg zur Abliefe- rung der Ware aufgefordert worden; aber damit wird noch keineswegs ein ({ Verhalten des Schuldners» im Sinne der Ziffer 1 dargetan, wegen dessen sich eine Fristanset- zung als « unnütz » erweisen würde. Auf die Mahnungen des Klägers hat der Beklagte zu erkennen gegeben, dass er sich um die Lieferung bemühe, und zur Rechtfertigung der ausstehenden Erfüllung auf die Schwierigkeit der Beschaffung

der Ware hingewiesen. Eine Lieferungs- verweigerung lag also nicht vor. 244
Obligationenrecht. N^o 36. Die Unterlassung der Fristansetzung hatte zur Folge~ dass dem
Kläger stets nur das ordentliche Recht des Käufers auf Real erfüllung. auf Lieferung des
gekauften Garnes. zustand und {lass er daher nicht auf die nach- trägliche Lieferung
verzichten und statt dessen einen Schadenersatzanspruch geltend machen konnte. weder -
wie es sein Wille zu sein scheint - einen Anspruch auf Ersatz des aus der Nichterfüllung
entstandenen Schadens (Leistung des positiven Vertragsinteresses), noch einen
Schadenersatzanspruch auf Grund einer Ver- tragsrücktrittserklärung (Leistung des
negativen Vertrags- interesses). Das Recht auf Schadenersatz in der einen und der andern
Form setzt laut Art. 107 OR die vorherige, erfolglos gebliebene Ansetzung einer Frist zur
Real- erfüllung voraus. Die auf Bezahlung einer Schadenersatz- summe gerichtete Klage ist
somit abzuweisen. Ein solcher Anspruch des Klägers ist nicht entstanden und kann auch
nicht mehr entstehen. nachdem infolge des bundesrät- lichen Ausfuhrverbotes vom 20.
Oktober 1915 der Kauf- vertrag nach übereinstimmender Annahme der Parteien
dahingefallen ist. womit die spätere Ansetzung einer Erfüllungsfrist unmöglich wurde. Der
Standpunkt der Vorinstanz, dass der Kläger wegen Unterlassung eines Deckungskaufes
nicht schadenersatz- I berechtigt sei und deshalb mit seiner Klage abgewiesen werden
müsse. braucht nach. diesen Ausführungen nicht mehr geprüft zu werden. Demnach hat das
Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts
des Kantons Zürich vom 17. März 1916 bestätigt. Obligationenrecht. N^o 37. 37. trrteil d.er 1
Zivil.a.bteilung vom SO. Juni 1916 i. S. Hellfritz, Kläger und Berufungskläger 245 gegen
Schrämli-Bucher, Beklagten u. Berufungsbeklagten. Unfall eines Angestellten bei einer
Arbeit, die er für seinen Geschäftsherrn bei einem Dritten verrichtete. Konkurrenz der
Ansprüche, die der Verletzte gegen die Versicherungsgesellschaft, bei der der Ge-
schäftsherr seine Angestellten gegen Unfall versichert hatte, und gegen jenen Dritten aus
Art. 67 aOR geltend macht. Wirkung der teilweisen Befriedigung des einen Anspruches auf
den andern. - Inwiefern ist der Verletzte verpflichtet, sich einer die Invalidität
vermindernden Operation zu unterziehen? Kein Ersatz für Kosten der Operation und der
zugehörigen Spitalbehand- lung bei Nichtvornahme der Operation. 1. - Der Kläger Hellfritz
arbeitete am 21. Mai 1909 als Angestellter des Gärtners Fritz Dove in Luzern im Garten der
Villa des Beklagten Schrämli. Als er sich biebei auf einen hervorstehenden Stein der
Gartellmauer stützen wollte, kam er zu Fall und verletzte sich am rech- ten Knie. Für den,
daraus entstandenen, Schaden belangte .er zunächst seinen Arbeitgeber Dove auf Ersatz,
wurde aber mit seiner Klage von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Hernach klagte
er die « Unfall- und Haft- pflichtversicherung A.-G. Zürich) ein, bei der Dove seine
Arbeiter gegen Unfall versichert hatte. In diesem Pro- zesse hat die Vorinstanz, das
Obergericht des Kantons Luzern, durch Urteil vom 20. Januar 1916 die Versiche-
rungsgesellschaft verhalten, dem Kläger eine Halbjahres- rente von 14 Fr. 16 Cts. für
dauernde Invalidität und einen Restanzbetrag von, 78 Fr. 75 Cts. für vorüberge- hende
Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen. Inzwischen hatte der Kläger auch den heutigen Beklagten
auf Schadener- satz belangt und zwar aus Art. 67 aOR und auf Bezah- lung von 2500 Fr.
samt Zins zu 5% vom Tage des Unfalls an. Das Obergericht hat diese Klage
zweitinstanzlich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.